

An die regionalen Sozialdienste  
An die Sozialkommissionen  
An ORS  
An Caritas Schweiz FR  
An die Berufsbeistandschaft  
An die Gemeinden

Sachbearbeiter/in / collaborateur/trice:  
Boschung Pascal

T direkt / direct: +41 26 426 73 10  
E-Mail / courriel: [pascal.boschung@ecasfr.ch](mailto:pascal.boschung@ecasfr.ch)

Versichertenr. / no d'assuré:  
Abrechnungsnr. / no d'affilié:

*Givisiez, im November 2024*

## Prämienverbilligung der Krankenkasse für das Jahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend möchten wir Sie über diverse Änderungen betreffend der Krankenkassenprämienverbilligung im Jahre 2025 informieren.

In der Verordnung vom 8. November 2011 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien, hat der Staatsrat die Komponenten bestimmt, die für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens im Jahre 2025 berücksichtigt werden.

### Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen für das Jahr 2025 wurden wie folgt festgesetzt:

- Für Alleinstehende ohne unterhaltsberechtigter Kinder beträgt die gesetzliche Einkommensgrenze **CHF 37'000.—**;
- Für Ehepaare ohne unterhaltsberechtigter Kinder beträgt die Einkommensgrenz **CHF 65'000.—**; zu diesem Betrag kommen **CHF 14'000.—** je unterhaltsberechtigtes Kind dazu;
- Für Alleinstehende mit unterhaltsberechtigten Kindern bleibt die Einkommensgrenze bei **CHF 43'400.—**; zu diesem Betrag kommen **CHF 14'000.—** je unterhaltsberechtigtes Kind dazu.

### Höhe der Prämienverbilligung

Das System der Ansätze für die Berechnung des Prämienverbilligungsbetrages bleibt für das Jahr 2025 unverändert. Wie im Vorjahr werden die Auswirkungen des Schwelleneffektes zwischen den verschiedenen Steuerperioden neutralisiert. Es gibt weiterhin 60 verschiedene Stufen, von 1% bis 65%.

Beiliegend erhalten Sie die Aufstellung mit allen Stufen. Diese können auch unter folgendem Link konsultiert werden [www.ecasfr.ch/rpi](http://www.ecasfr.ch/rpi).

### Beispiel:

Anspruch auf eine minimale Prämienverbilligung von **1%** haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 1.03% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von **35.71%** haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 32.55% und 33.56% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine maximale Prämienverbilligung von **65%** haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60.01% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt.

### **Neuer Mindestsatz für unterhaltsberechtigte Kinder**

Für Kinder beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 80 % der regionalen Durchschnittsprämie, und für junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie.

### **Durchschnittsprämien**

Im weiteren entschied der Staatsrat, dass für die Berechnung für das Jahr 2025 **93%** der Durchschnittsprämie, die vom eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird, zu berücksichtigen ist.

### **Durchschnittliche Monatsprämien 2025 vom Staatsrat festgelegt**

Die durchschnittlichen Monatsprämien, die als Bezugswerte für die Festsetzung der Prämienverbilligung 2025 dienen, sehen wie folgt aus:

#### **Region 1 (Saanebezirk)**

Erwachsene ab 26 Jahren	CHF 558.00
Junge Erwachsene 19 - 25 Jahre	CHF 412.00
Kinder bis 18 Jahre	CHF 132.00

#### **Region 2 (übrige Bezirke)**

Erwachsene ab 26 Jahren	CHF 510.00
Junge Erwachsene 19 - 25 Jahre	CHF 382.00
Kinder bis 18 Jahre	CHF 120.00

### **Durchschnittliche Monatsprämien 2025 vom Departement des Innern festgelegt**

Diese Durchschnittsprämien dienen als Referenz für den Pauschalbetrag für EL-Bezüger/Innen.

#### **Region 1 (Saanebezirk)**

Erwachsene ab 26 Jahren	CHF 599.00
Junge Erwachsene 19 - 25 Jahre	CHF 443.00
Kinder bis 18 Jahre	CHF 141.00

#### **Region 2 (übrige Bezirke)**

Erwachsene ab 26 Jahren	CHF 548.00
Junge Erwachsene 19 - 25 Jahre	CHF 410.00
Kinder bis 18 Jahre	CHF 128.00

### **Berechnung anrechenbares Einkommen**

Für diejenigen Personen die der ordentlichen Steuerpflicht unterstellt sind, wird das anrechenbare Einkommen im Jahre 2025 auf der Basis der Steuerveranlagung 2023 berechnet. Für Quellensteuerpflichtige ist die Berechnungsgrundlage der Quellensteuerbescheinigung 2023, Grund ist eine Gesetzesänderung.

### **1. Serie der Verfügungen 2025**

Anfang November 2024 wird die erste Serie der Verfügungen 2025 an die Versicherten versendet. Dies betrifft hauptsächlich Versicherte, die bis zum 31.12.2024 Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben und die der ordentlichen Steuerpflicht unterstellt sind, sowie

Bezüger/Innen von Ergänzungsleistungen. Die Krankenkassenwechsel werden automatisch mittels elektronischem Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenkassen vorgenommen.

### **Jährliche Überprüfung der bestehenden Fälle**

Für die der ordentlichen Steuerpflicht unterstellten Versicherten, die bis zum 31.12.2024 Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, wird der Anspruch automatisch und von Amtes wegen mittels des elektronischen Austauschs, der von der kantonalen Steuerverwaltung gelieferten Steuerdaten, überprüft.

Für Versicherte die der Quellensteuer unterstellt sind und bis zum 31.12.2024 Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, wird die Anspruchsberechtigung für das Jahr 2025 mit der Grundlage der Quellensteuerbescheinigung 2023 von uns neu überprüft. In den meisten Fällen, wird die neue Verfügung für das Jahr 2025 an den Versicherten oder ihrem Vertreter automatisch zugestellt. Bei einer Minderheit der Fälle ist es jedoch möglich, dass dem Versicherten oder seinem Vertreter eine Anfrage zugestellt wird, falls wir noch zusätzliche Dokumente brauchen.

### **Zivilstandsänderung (Ehebeginn - Eheende)**

Bei Zivilstandsänderungen von aktiven Dossiers, die im Verlaufe des vorlaufenden Jahres (2024) eintraten (Heirat, Trennung, Hinschied) muss im Januar des darauffolgenden Jahres (2025) ein Neuantrag auf Prämienverbilligung eingereicht werden. Der Anspruch wird nicht von Amtes wegen überprüft.

### **Verfügungen für Bezüger/Innen von Ergänzungsleistungen**

Wie im Jahr 2024 ist die Verfügung der Ergänzungsleistung massgebend die von der Abteilung Ergänzungsleistungen erlassen wird. Der Betrag der Prämienverbilligung „EL“ wird intern der Abteilung Krankenversicherung gemeldet, diese Abteilung meldet dann der entsprechenden Krankenkasse wer Anspruch auf eine Prämienverbilligung EL hat. Die Krankenkassenwechsel werden automatisch mittels elektronischem Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenkassen vorgenommen.

Im Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass aufgrund der Reform des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG), die am 01.01.2021 in Kraft treten wurde. Der Betrag der EL-Prämienverbilligung wird auf den Betrag begrenzt, der der vom Krankenversicherer in Rechnung gestellten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG entspricht, d.h. die effektive Prämie. Die Reform reduziert diesen Mindestbetrag auf die höchste Prämienverbilligung, die der Kanton für die betreffende Prämienregion und Altersgruppe für Personen, die weder EL noch Sozialhilfeleistungen beziehen, festgelegt hat.

### **Neue Gesuche**

Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung hätten, aber noch kein Gesuch gestellt haben, werden von uns auf Grund der Steuerdaten (ordentliche Steuerpflicht) ermittelt und direkt informiert, ihnen wird ein Antragsformular Prämienverbilligung 2025 zugestellt. Sie können einen QR-Code scannen und ihre Anfrage direkt über das Internet senden.

Die Online-Antrag auf Prämienverbilligung 2025 wird der gesamten Freiburger Bevölkerung ab November 2024 auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg zur Verfügung stehen.

Jugendliche (19-25. Altersjahr), die eine Prämienverbilligung über das Dossier der Eltern im Jahre 2024 erhielten und nun im Jahre 2025 nicht mehr bei den Eltern als unterhaltsberechtig mitberücksichtigt werden können, haben die Möglichkeit im Jahre 2025 für sich selber einen Antrag Prämienverbilligung einzureichen.

Die Verfügungen werden den Versicherten direkt zugestellt. Falls Sie eine Verfügungskopie benötigen, wenden Sie sich bitte an die Versicherten.

Weitere Informationen können Sie dem beiliegenden **Merkblatt 2025** entnehmen. Wir verweisen auch noch auf unsere Webseite [www.ecasfr.ch/rpi](http://www.ecasfr.ch/rpi).

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Pascal Boschung  
Sektionschef Abteilung Leistungen



Helena Grillon  
Stellvertretende Direktorin KSV A

**Beilagen**

—

- Merkblatt 2025
- Ansatzabelle 2025
- Antragsformular 2025

**Kopie an:**

—

- P. Demierre, Staatsrat
- Kantonaler Sozialdienst